

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

A. Problem und Ziel

§ 20i Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit, im Fall der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass sowohl Versicherte als auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Voraussetzung ist, dass entsprechende Testungen nicht Bestandteil der Krankenbehandlung sind. Die Aufwendungen für die Testungen werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlt.

Mit der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 (BAnz AT 09.06.2020 V1) hat das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung erstmals Gebrauch gemacht. Die Verordnung wurde im Folgenden weiterentwickelt.

Seit dem 1. August 2020 haben alle asymptomatischen Personen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, einen Anspruch auf Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob sie sich zuvor in einem Gebiet, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (sogenanntes Risikogebiet), aufgehalten haben.

Ziel der nationalen zwischen Bund und Ländern angepassten Teststrategie ist es, möglichst lageangepasst auf die jeweiligen saisonalen Herausforderungen zu reagieren. Dieses lageangepasste Handeln erfordert regelmäßig eine Anpassung des regulatorischen Rahmens. Bei den Testungen von Einreisenden aus Nicht-Risikogebieten war die Zahl der festgestellten Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 außerordentlich gering. Die Vielzahl an positiven Testungen bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten unterstrich hingegen die Sinnhaftigkeit solcher Testungen. Diesem Umstand soll diese Änderungsverordnung Rechnung tragen.

B. Lösung

Die Möglichkeit zur kostenlosen Testung für Einreisende aus Nicht-Risikogebieten wird zum Ende der sommerferienbedingten Reisezeit mit dem 15. September 2020 beendet. Nach zusätzlichen Test-Anstrengungen in der Reisezeit erfolgt damit eine Rückkehr zum Langzeit-Ansatz, wie ihn die Nationale Teststrategie vorsieht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a. Bund, Länder und Gemeinden

Keine.

b. Gesetzliche Krankenversicherung

Die Fokussierung auf ein zielgerichtetes Testen führt zu einer Entlastung der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Der Umfang ist derzeit nicht quantifizierbar, da noch keine belastbaren Daten über die Anzahl der durchgeführten Testungen für Einreisende aus dem Ausland auf Basis der zugrundeliegenden Verordnung vorliegen. Je nicht durchgeführtem Test für Einreisende aus Nicht-Risikogebieten entfallen Ausgaben der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von 50,50 Euro. Sofern die Testungen bislang von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten oder durch ein von einer Kassenärztlichen Vereinigung betriebenes Testzentrum durchgeführt wurden, wird die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds um weitere 15 Euro je Test entlastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Ordnungsänderung kein weiterer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Ordnungsänderung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Ordnungsänderung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom ...

Auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen:

Artikel 1

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 (BANz AT 09.06.2020 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2020 (BANz AT 31.07.2020 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Asymptomatische Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, haben unbeschadet des Anspruchs nach den Absätzen 1 und 2 Anspruch auf Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise. Gebiete im Sinne des Satzes 1 sind die Gebiete, die das Robert Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise auf seiner Internetseite als Risikogebiete veröffentlicht hat. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst das Gespräch im Zusammenhang mit der Testung sowie die Entnahme von Körpermaterial, die Leistungen der Labordiagnostik und die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Absatz 3 gilt entsprechend.“

2. § 4 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Testung asymptomatischer Personen, die

- a) auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Gebiet nach § 1 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Satz 2 aufgehalten haben, innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise oder
- b) sich in einem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder in den letzten 14 Tagen vor Testung aufgehalten haben, in dem sich laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts in einem ununterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner dieses Gebietes mehr als 50 Personen neu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

§ 20i Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit, im Fall der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass sowohl Versicherte als auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Voraussetzung ist, dass entsprechende Testungen nicht Bestandteil der Krankenbehandlung sind. Die Aufwendungen für die Testungen werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlt.

Mit der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 (BAnz AT 09.06.2020 V1) hat das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung erstmals Gebrauch gemacht. Die Verordnung wurde im Folgenden weiterentwickelt.

Seit dem 1. August 2020 haben alle asymptomatischen Personen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, Anspruch auf Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob sie sich zuvor in einem Gebiet, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (sogenanntes Risikogebiet), aufgehalten haben.

Ziel der nationalen zwischen Bund und Ländern angepassten Teststrategie ist es, möglichst lageangepasst auf die jeweiligen saisonalen Herausforderungen zu reagieren. Dieses lageangepasste Handeln erfordert regelmäßig eine Anpassung des regulatorischen Rahmens. Bei den Testungen von Einreisenden aus Nicht-Risikogebieten war die Zahl der festgestellten Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 außerordentlich gering. Die Vielzahl an positiven Testungen bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten unterstrich hingegen die Sinnhaftigkeit solcher Testungen. Diesem Umstand soll diese Änderungsverordnung Rechnung tragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 1 Absatz 4 der Verordnung wird dahingehend geändert, dass nur asymptomatische Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, ein Anspruch auf Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise zusteht. Entsprechende Anpassungen erfolgen in § 4 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung für Leistungen für Labordiagnostik auf Veranlassung des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus dem § 20i Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018). Diese Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit, im Fall der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 IfSG nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass sowohl Versicherte als auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Voraussetzung ist, dass entsprechende Testungen nicht Bestandteil der Krankenbehandlung sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf führt zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a. Bund, Länder und Gemeinden

Die Länder werden insoweit entlastet, als Kosten für Testungen in Bezug auf Einreisende aus Nicht-Risikogebieten von dieser Verordnung nicht mehr erfasst werden und damit nicht mehr anfallen.

b. Gesetzliche Krankenversicherung

Die Fokussierung auf ein zielgerichtetes Testen führt zu einer Entlastung der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Der Umfang ist derzeit nicht quantifizierbar, da noch keine belastbaren Daten über die Anzahl der durchgeführten Testungen für Einreisende aus dem Ausland auf Basis der zugrundeliegenden Verordnung vorliegen. Je nicht durchgeführten Test für Einreisende aus Nicht-Risikogebieten entfallen Ausgaben der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds von 50,50 Euro. Sofern die Testungen bislang von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten oder durch ein von einer Kassenärztlichen Vereinigung betriebenes Testzentrum durchgeführt wurden, wird die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds um weitere 15 Euro je Test entlastet.

4. Erfüllungsaufwand

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnungsänderung kein weiterer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung oder für die Wirtschaft.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung wird im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassen. Rechtsverordnungen, die das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlässt, treten gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 IfSG mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, spätestens aber zum 31. März 2021 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 4 der Verordnung wird dahingehend geändert, dass innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise die Möglichkeit der kostenlosen Testung in Abweichung zur bisherigen Rechtslage nur asymptomatischen Personen zusteht, die auf dem Land, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem vom RKI veröffentlichten Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage besteht ein Anspruch auf Testung innerhalb von zehn Tagen nach Einreise.

Darüber hinaus wird geregelt, dass Gebiete im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 diejenigen Gebiete sind, die das RKI zum Zeitpunkt der Einreise auf seiner Internetseite als Risikogebiete veröffentlicht hat (Satz 2).

Im Übrigen ist § 1 Absatz 4 unverändert (die Sätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Sätzen 2 und 3).

Zu Nummer 2

Mit den Änderungen in § 4 Absatz 2 Nummer 4 werden die Änderungen in § 1 Absatz 4 Satz 1 nachvollzogen. Während Buchstabe a Fälle mit Auslandsbezug regelt, wird klargestellt, dass von Buchstabe b nur Inlandskonstellationen erfasst werden.

Zu Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2020 in Kraft.